

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir weisen Sie in unserem **Mandantenrundschreiben V/2003** besonders auf das Ende der Antragstellung für Beihilfen für Hochwassergeschädigte hin.

Für Anfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche
Steuerberater

Termine Juni 2003

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	10.6.2003	16.6.2003	16.6.2003 ³
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag²	10.6.2003	16.6.2003	keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2003	16.6.2003	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2003	16.6.2003	keine Schonfrist
Umsatzsteuer⁴	10.6.2003	16.6.2003	16.6.2003 ³

1 Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Bei Abgabe der Lohnsteueranmeldung und/oder der Umsatzsteuervoranmeldung innerhalb der Schonfrist ist zeitgleiche Bezahlung (Bar- oder Scheckzahlung) erforderlich.

4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Letzte Frist

Hochwasserschäden für Gewerbetreibende können nur noch bis zum 31.5.2003 bei der SAB angemeldet werden. Bitte beachten Sie, dass dieser Tag ein Sonnabend ist.

Hochwasserschäden für Privatpersonen müssen dagegen bis Freitag, den 30.5.2003 angemeldet werden.

Eindeutiger Rechtsformzusatz ist ab 1.4.2003 Pflicht

Das Handelsrechtsreformgesetz verpflichtet Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften, ab 1.4.2003 einen eindeutigen Rechtsformzusatz in ihre Firma aufzunehmen. Die Aufnahme dieses Zusatzes muss allerdings nicht zum Handelsregister angemeldet werden.

Einzelkaufleute können beim Zusatz wählen zwischen: „Kaufmann“, „Kauffrau“, „e.K.“ oder „eingetragener Kaufmann“ bzw. „eingetragene Kauffrau“.

Eine Firmierung wie „Schmitz & Co.“ ist nicht mehr erlaubt. Personenhandelsgesellschaften müssen durch den Zusatz „KG“ oder „OHG“ deutlich machen, welcher Rechtsform sie unterliegen.

Zweitwohnungssteuer für vermietete Ferienwohnung als Werbungskosten abzugsfähig

Viele Gemeinden sind in den letzten Jahren dazu übergegangen, für ein Ferienhaus bzw. für eine Ferienwohnung Zweitwohnungssteuer zu erheben, wenn die Wohnung auch für den persönlichen Gebrauch vorgehalten wird. Dabei ist es unerheblich, in welchem Zeitraum die Wohnung genutzt wird. Nur bei ausschließlicher Nutzung des Objekts als reine Kapitalanlage (ausschließliche Vermietung an Fremde) wird keine Zweitwohnungssteuer festgesetzt.

Diesem Grundsatz folgend hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Anteil der Zweitwohnungssteuer, der auf den vermieteten Zeitraum fällt, als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig ist.

Konkretisierung der geplanten Investitionen für eine Ansparabschreibung

Für eine Ansparabschreibung bedarf es einer möglichst konkreten Beschreibung der geplanten Investition, die aus der Sicht am Ende des jeweiligen Gewinnermittlungszeitraums vorzunehmen ist. Eine hierzu ergangene Entscheidung des Bundesfinanzhofs macht deutlich, dass rein willkürlich behauptete Investitionsvorhaben unter bestimmten Voraussetzungen keine Gewinn mindernde Rücklagen rechtfertigen.

In dem betreffenden Fall hatte ein Handelsvertreter nach Schätzung im nachfolgenden Einspruchsverfahren die Bildung einer Gewinn mindernden Rücklage beantragt. Bei einem Gewinn i. H. v. ca. 23.000 € für 1995 beehrte er mehr als zwei Jahre später die nachträgliche Berücksichtigung einer Ansparabschreibung in der Größenordnung von etwa 120.000 €.

Das Gericht versagte die Bildung der Rücklage u. a. auch deshalb, weil nach seinen Feststellungen der Betrieb auch in der Zeit nach 1995 nur geringfügige Umsätze und Gewinne abgeworfen hatte und die prognostizierte Expansion nicht eingetreten war. Die behauptete Investitionsabsicht stand in keinem Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und hätte nach Aussage des Gerichts nur damit nachgewiesen werden können, dass zum Zeitpunkt der Bildung der Rücklage (31. Dezember 1995) die betreffenden Investitionsgüter bereits verbindlich bestellt gewesen wären, so wie dies z. B. bei einem neu gegründeten Betrieb verlangt wird.

Haftung für Steuerschulden bei Übernahme eines Unternehmens

Wird ein Unternehmen im Ganzen übernommen, so haftet der Erwerber für die betrieblichen Steuern des Unternehmens, die seit dem Beginn des letzten vor der Übertragung liegenden Kalenderjahrs entstanden sind.

Das Finanzamt nahm die Erwerberin eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens für ausstehende Zahlungen von Lohn- und Umsatzsteuer in Anspruch. Diese wehrte sich dagegen, weil sie nicht das ganze Unternehmen erhalten habe. Die Hälfte des Anlagevermögens sei nicht mehr vorhanden gewesen. Der Bundesfinanzhof war anderer Ansicht. Für die Frage nach der Übernahme des ganzen Unternehmens ist der Bestand zum Zeitpunkt der Übertragung maßgebend. Eine Übernahme im Ganzen liegt vor, wenn die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Betriebsgrundlagen im Wesentlichen vollständig auf den Erwerber übergehen.

Gewerblicher Grundstückshandel bei Veräußerung von nicht mehr als drei Objekten

Werden mehr als drei Immobilienobjekte innerhalb von fünf Jahren nach Ihrer Anschaffung oder Bebauung verkauft, sieht die steuerliche Rechtsprechung ein Indiz für einen gewerblichen Grundstückshandel. Ergeben sich jedoch gewichtige Anhaltspunkte für oder gegen eine von Anfang an vermutete Veräußerungsabsicht des Eigentümers, dann kommt

es auf die Indizienmerkmale nicht an. Ein gewerblicher Grundstückshandel kann in solchen Fällen bereits bei dem Verkauf eines Objekts oder erst bei der Veräußerung mehrerer Objekte vorliegen.

Der Bundesfinanzhof hat in Fortführung dieser Rechtsprechung bei Eheleuten, die ein Gebäude mit zehn Wohnungen errichteten und davon drei Eigentumswohnungen an den Sohn und zwei Eigentumswohnungen an die Tochter übertrugen, Folgendes festgehalten:

- Zubehörräume sind keine Zählobjekte im Sinne der Drei-Objekt-Grenze. Garagen werden als Zubehörräume von Eigentumswohnungen angesehen.
- Unentgeltliche Übertragungen von Immobilienobjekten auf Kinder sind nicht in die Betrachtung der Drei-Objekt-Grenze einzubeziehen. Das gilt selbst bei teilentgeltlicher Übertragung an Kinder, wenn die Eltern keine Gewinnerzielungsabsicht (Teilentgelt übersteigt nicht die Selbstkosten) haben.
- Ein Pflichtteilsverzicht der Kinder anlässlich der Übertragung ist kein Veräußerungsentgelt an die Eltern.
- Im Einzelfall kann die unentgeltliche Übertragung als Entnahme der Eltern anzusehen sein, wenn diese nachweislich vor der Schenkung eine bedingte Veräußerungsabsicht hatten.
- Die Übertragung auf die Kinder ist in die Drei-Objekt-Grenze einzubeziehen, wenn die Schenkungsverträge zwischen nahen Angehörigen steuerlich nicht anzuerkennen sind oder wenn es sich um ein Scheingeschäft oder einen Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten handelt.

BMF zum gewerblichen Grundstückshandel

In den letzten Wochen hat der BFH eine wahre Flut von Entscheidungen zum gewerblichen Grundstückshandel bekannt gegeben. Dabei ist das Anwendungsschreiben des BMF vom 19.2.2003 (BStBI 2003 I S. 171) zum Beschluss des Großen Senats des BFH vom 10.12.2001 fast untergegangen.

Die Festlegungen sind derart umfangreich, dass man selbst in verkürzter Form diese nicht hier darlegen kann.

Gewerblicher Grundstückshandel: Fristbeginn im Sinne der Drei-Objekt-Rechtsprechung bei Veräußerung nach Sanierung

Ein gewerblicher Grundstückshandel liegt z. B. dann vor, wenn innerhalb einer Frist von fünf Jahren mehr als drei Objekte veräußert werden. Der Bundesfinanzhof hat sich nun zur Feststellung dieser Fünfjahresfrist geäußert.

In dem betreffenden Fall hatte eine GbR 1988 eine Immobilie erworben, diese in den Jahren 1990 und 1991 saniert, danach aufgeteilt und die Wohnungen in der Zeit zwischen 1994 und 1996 veräußert. Nach Ansicht des Gerichts war die Fünfjahresfrist bei Abschluss des ersten Kaufvertrags im März 1994 noch nicht abgelaufen. Entscheidend für die Fristberechnung ist nicht der Grundstückserwerb, weil die Sanierung wie eine Neuherstellung behandelt werden muss. In Herstellungsfällen beginnt die Fünfjahresfrist erst mit Fertigstellung des Gebäudes.

Fatale Folgen für Großhändler durch Barverkaufsrechnungen

Ein Großhändler belieferte einen gastronomischen Betrieb regelmäßig mit Waren. Das Besondere an dem Fall war, dass nur ein Teil der bezogenen Waren über ordnungsgemäße Rechnungen abgerechnet wurde, während andere Waren über Barverkaufsrechnungen (ohne Angabe des Empfängers) liefen. Der Großhändler versteuerte sämtliche Umsätze ordnungsgemäß.

Bei einer Außenprüfung stellte man fest, dass der Gastwirt die Barverkaufsrechnungen nicht gebucht und seine Kasse so manipuliert hatte, dass auch die Einnahmen entsprechend gekürzt wurden. Die so verkürzten Einnahmen deklarierte er als Umsatz gegenüber dem Finanzamt.

Was der Großhändler und sein mitwirkender Abteilungsleiter nicht geahnt hatten: Sie wurden wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung herangezogen und mussten erhebliche Geldbeträge leisten. Noch schlimmer kam es für die beiden, als das Finanzgericht Münster die Ansicht des Finanzamts teilte, dass beide Beteiligte auch für die vom Gastwirt hinterzogenen Steuern hafteten. Durch das Splitten der Rechnungen habe der Großhändler mindestens mit bedingtem Vorsatz gehandelt, weil er damit die Steuerhinterziehung durch den Gastwirt billigend in Kauf genommen habe.

Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof dieser Entscheidung folgt.

Vorsteuerabzug: Beschreibung der Leistung in einer Rechnung

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs aus einer Rechnung ist die korrekte Beschreibung der ausgeführten Leistungen. Konkret müssen in der Rechnung die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands der Lieferung oder die Art oder der Umfang der sonstigen Lieferungen angegeben sein. Nach Rechtsprechung und Verwaltungsmeinung kann der Vorsteuerabzug nur auf Grund einer Rechnung geltend gemacht werden, die eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der abgerechneten Leistung ermöglicht. Demnach ist eine für die Gewährung des Vorsteuerabzugs ausreichende Leistungsbezeichnung dann nicht gegeben, wenn die Angaben im Abrechnungspapier so ungenau sind, dass sie die Identifizierung des Leistungsgegenstandes nicht ermöglichen.

Aus diesem Grund versagte der Bundesfinanzhof den Vorsteuerabzug aus Rechnungen, in denen hochpreisige Uhren und Armbänder mit bloßen Gattungsbezeichnungen „Uhren und Armbänder“ abgerechnet wurden. Eingehende Rechnungen sollten daher genauestens überprüft werden, ob die in der Rechnung gemachten Angaben zur Identifizierung der Leistung ausreichen.

Bürgschaftsinanspruchnahme eines wesentlich beteiligten Gesellschafters

Durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Bürgschaften führen bei Inanspruchnahme des Gesellschafter-Bürgen nicht zu sofort abzugsfähigen Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. Vielmehr sind die Aufwendungen aus der Inanspruchnahme als nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung zu behandeln. Sie wirken sich also nur bei wesentlicher Beteiligung aus. Eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis liegt regelmäßig vor, wenn die Bürgschaft unentgeltlich, ohne Sicherheitsleistung und zeitlich unbeschränkt übernommen und in der Krise der GmbH „stehen gelassen“ wurde, die Bürgschaft also Eigenkapital ersetzenden Charakter hat.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschied, dass in einem solchen Fall der Auflösungsverlust in dem Jahr entsteht, in dem der Gesellschafter nicht mehr mit Rückzahlungen aus dem Gesellschaftsvermögen rechnen kann, selbst wenn er durch die Bürgschaft erst später tatsächlich wirtschaftlich belastet wird. Bleibt die Inanspruchnahme durch den Gläubiger gegen Mitgesellschafter erfolglos und wird der Gesellschafter mit weiteren Beträgen in Anspruch genommen, liegt ein rückwirkendes Ereignis vor, das die Höhe der nachträglichen Anschaffungskosten beeinflusst. Das bedeutet, dass ein bereits für das Auflösungsjahr bestandskräftiger Einkommensteuerbescheid geändert werden kann. Dies gilt allerdings nur, wenn der Gesellschafter Aufwendungen zu zahlen hat, mit denen er bei Erlass des ersten Einkommensteuerbescheids noch nicht rechnen musste.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Minijobs von Kindern: Vorlage der Lohnsteuerkarte kann vorteilhaft sein

Die Vorschriften zum Kindergeld und die sich daraus ergebenden Vergünstigungen sind inzwischen so kompliziert geworden, dass insbesondere bei eigenem Einkommen des Kindes im Einzelfall erhöhter Beratungsbedarf besteht.

Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird u. a. nur dann berücksichtigt, wenn seine eigenen Einkünfte und Bezüge nicht mehr als 7.188 EUR im Kalenderjahr betragen. Wichtig dabei ist, dass zwischen Einkünften und Bezügen unterschieden wird.

Die Einkünfte werden dabei im Sinne des Einkommensteuerrechts berechnet. Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit ist also mindestens der Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.044 EUR zu berücksichtigen, wenn nicht höhere Werbungskosten geltend gemacht werden können. Bezieht das Kind dagegen Einnahmen aus einem Minijob von bis zu 400 EUR, sind diese zwar bei dem Kind steuerfrei, gelten aber bei der Kinderkomponente der Eltern als Bezüge, von denen jährlich maximal 180 EUR Kostenpauschale abgezogen werden können.

Legt das Kind beim Arbeitgeber im Rahmen eines Minijobs eine Lohnsteuerkarte vor, fällt bei 400 EUR auch keine Lohnsteuer an; da es sich aber dann um Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit handelt, kann der o. a. Arbeitnehmerpauschbetrag abgezogen werden.

Schwangere dürfen lügen (Kann das wirklich so sein?)

Die vom Arbeitgeber vor Abschluss des Arbeitsvertrags gestellte Frage nach einer Schwangerschaft ist unzulässig, weil sie eine verbotene Diskriminierung wegen des Geschlechts beinhaltet. Dies hat jüngst das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Daher darf eine Arbeitnehmerin trotz einer entsprechenden Frage des Arbeitgebers ihre Schwangerschaft leugnen, auch wenn sie die vereinbarte Tätigkeit während der Schwangerschaft wegen eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots nicht ausüben kann.

Im entschiedenen Fall hatte eine Arbeitnehmerin (Wäschereigehilfin) gegenüber ihrem Arbeitgeber bei Vertragsschluss wahrheitswidrig angegeben, dass sie nicht schwanger sei. Als der Arbeitgeber von der Schwangerschaft Kenntnis erhielt, focht er den Arbeitsvertrag unter Hinweis auf eine arglistige Täuschung durch die Arbeitnehmerin an.

Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts scheidet eine arglistige Täuschung aus, weil die Frage nach der Schwangerschaft von vornherein unzulässig war. Das Beschäftigungshindernis sei nur von vorübergehender Natur und führe nicht zu einer dauerhaften Störung des Vertragsverhältnisses.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!